

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

04 | 2020

Kurz informiert

Auch die Werkstatt darf sich auf das Gutachten verlassen	1
Kosten für Reparaturablaufplan erstattungspflichtig	1
Brexit und die Ermittlung des britischen Versicherers	2
Kein Neu-für-alt-Abzug für Motorradhelm	2
Kein Neu-für-alt-Abzug bei einem Kindersitz	2
Verbringungskosten auch bei gesellschaftlicher Verflechtung	3
Verbringungskosten auch bei kurzer Fahrstrecke	3
Kosten des Gutachters für Restwertermittlung erstattungsfähig	4

Schadenabwicklung

Corona-Krise: Antworten auf Praxisfragen zur Unfallschadenregulierung	5
---	---

Restwert/Gutachten

Restwert örtlich ermitteln mit Weiterverkaufshinweis auf überregionale Restwertangebote?	9
--	---

Abschleppkosten

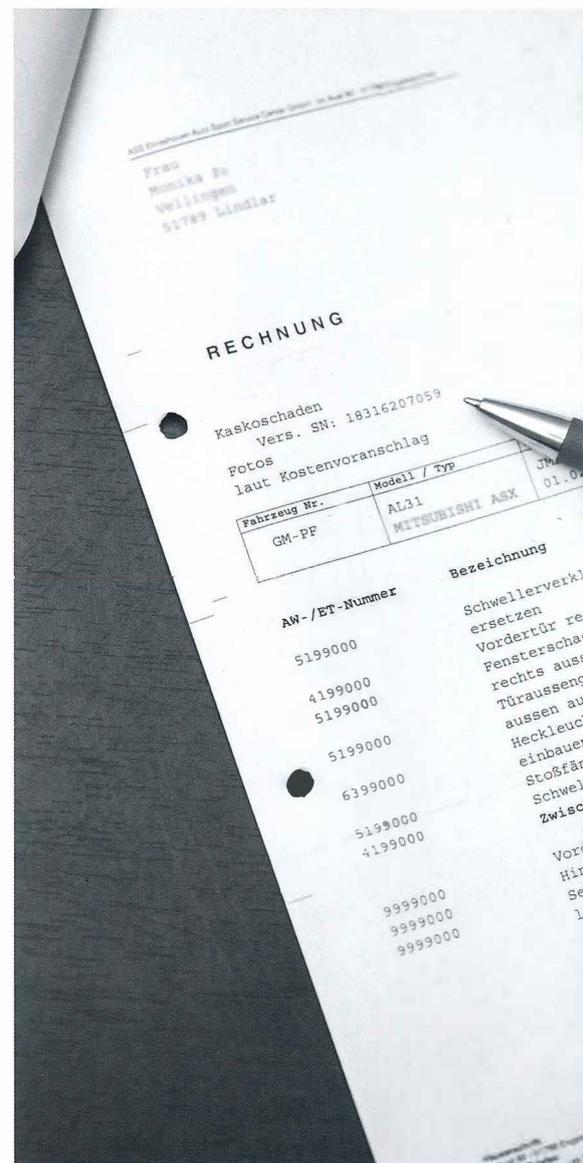
Abschleppkosten und Abschleppkostenregress	12
--	----

Mietwagen

Selbstfahrermietfahrzeug oder Selbstfahrervermietfahrzeug?	16
--	----

Textbausteine

494: Abschleppkosten werkvertraglich angemessen (H)	17
495: Eintrag „Selbstfahrermietfahrzeug“ in ZB I (H/K)	19



► Reparaturkosten

Auch die Werkstatt darf sich auf das Gutachten verlassen

| Erteilt der Geschädigte den Reparaturauftrag auf der Grundlage eines Schadensgutachtens mit der Maßgabe, gemäß Gutachten zu reparieren, darf sich auch die Werkstatt auf das Gutachten verlassen. Sie hat keine Pflicht, eigene Prüfungen anzustellen oder den Geschädigten zu beraten, entschied das AG Kronach. |

Das war wieder ein Regressversuch eines Versicherers: Der Geschädigte hat den Schadenersatz auf der Grundlage der Reparatur gemäß Gutachten-Rechtsprechung durchgesetzt und daraus die Werkstatt bezahlt. Der Versicherer hat die Zahlung an den Geschädigten von einer Abtretung der von ihm angenommenen Überzahlungsansprüche abhängig gemacht. Die Abtretung steht ihm nach der Rechtsprechung des BGH zu. Nun wollte der Versicherer Geld von der Werkstatt zurückbekommen, weil er meinte, dass Überflüssiges gemacht und berechnet wurde. Eines der Standardargumente dabei ist, die Werkstatt müsse dem Geschädigten sagen, was alles im Gutachten überflüssig sei. Damit ist er aber nicht weit gekommen: Die Werkstatt darf den Auftrag des Kunden abarbeiten. Folglich ist sie bezahlt und nicht überzahlt (AG Kronach, Urteil vom 05.03.2020, Az. 2 C 10/20, Abruf-Nr. 214684, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schipper, Kronach).

PRAXISTIPP | Und in der weiteren Folge kommt es auch nicht darauf an, ob wirklich überflüssige Arbeiten durchgeführt wurden. Denn die wären dann nicht von der Werkstatt, sondern vom Schadensgutachter verursacht.

► Reparaturkosten

Kosten für Reparaturablaufplan erstattungspflichtig

| Auch das AG Bonn urteilt, dass die Kosten für einen Reparaturablaufplan erstattungspflichtig sind. Fordert der Versicherer ein solches Dokument an, kann er nicht davon ausgehen, dass das eine kostenlose Nebenleistung sei. |

Damit liegt das AG Bonn (es ging dort um 75 Euro netto, also 89,25 Euro brutto) auf der überwiegenden Linie der Rechtsprechung (AG Bonn, Urteil vom 20.02.2020, Az. 114 C 477/19, Abruf-Nr. 214498).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig“, UE 1/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46275428
- Beitrag „Reparaturablaufplan als Fragebogen getarnt“, UE 9/2019, Seite 15 → Abruf-Nr. 46092295
- Textbaustein 342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180
- Textbaustein RA016: Reparaturablaufplan kostenpflichtig und erstattungsfähig – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46014982

Versicherer hat keinen Regressanspruch gegen die Werkstatt

Überwiegende Tendenz in der Rechtsprechung



IHR PLUS IM NETZ
Textbausteine und Beiträge auf ue.iww.de

Im Übergangszeitraum bis 31.12.2020 ist alles wie bisher

Nur ein neuer Helm verschafft Sicherheit

SIEHE AUCH
Nachfolgenden Beitrag

Sicherheitsaspekt erfordert Neukauf

► Schadenabwicklung

Brexit und die Ermittlung des britischen Versicherers

| Mindestens bis Ende 2020 ist es weiterhin möglich, den Versicherer eines unfallbeteiligten Fahrzeugs aus Großbritannien und dessen deutschen Regulierungsbeauftragten über den Zentralruf der Autoversicherer zu ermitteln. Das hat der GDV mitgeteilt. |

Wichtig | Das ist von Bedeutung für Unfälle, die sich in Großbritannien ereignet haben. Für Unfälle auf deutschem Boden mit britischer Beteiligung ist nach wie vor das Deutsche Büro Grüne Karte zuständig, das ebenfalls beim GDV angesiedelt ist.

► Schadenregulierung

Kein Neu-für-alt-Abzug für Motorradhelm

| Wegen der überragenden Anforderungen an die Sicherheit ist bei einem unfallbeschädigten Motorradhelm der Neupreis zu entschädigen. Bei der sonstigen Motorradschutzkleidung ist allerdings nur der Zeitwert anzusetzen, entschied das AG Waiblingen. |

Auch wenn das Gericht das nicht so niederschreibt, steckt dahinter der Gedanke, dass ein gebrauchter Motorradhelm nicht zumutbar ist. Gebrauchte Motorradkleidung hingegen kann per Sichtprüfung auf ihre noch vorhandene Sicherheit hin beurteilt werden (AG Waiblingen, Urteil vom 21.01.2020, Az. 7 C 927/19, Abruf-Nr. 214496, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weibenhorn).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kein Neu-für-alt-Abzug für einen Kindersitz“, UE 4/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46389453
- Beitrag „Vorteilsausgleich beim Haftpflichtschaden – ein Gesamtüberblick“, UE 5/2019, Seite 12 → Abruf-Nr. 45878282

► Schadenabwicklung

Kein Neu-für-alt-Abzug bei einem Kindersitz

| Kann aus dem Schadenbild am Fahrzeug der Schluss gezogen werden, dass auf den Kindersitz erhebliche Kräfte eingewirkt haben, kann der Geschädigte einen neuen Kindersitz beanspruchen. Er kann den aktuellen Neupreis verlangen, weil beim Kauf eines gebrauchten Kindersitzes die Gefahr besteht, auch einen vorgeschädigten zu bekommen. Ein Neu-für-alt-Abzug ist dem Geschädigten deshalb nicht zumutbar, entschied das AG Osterholz-Scharmbeck. |

Wichtig | Dass die Kaufrechnung für den beim Unfall benutzten Sitz auf die Ehefrau lautet, und der Ehemann nun den Anspruch gemeinsam mit dem Anspruch wegen des Fahrzeugschadens geltend macht, schadet nicht. Denn

der Kauf von Alltagsgegenständen wird gemäß § 1357 BGB dem jeweiligen Ehepartner zugerechnet (AG Osterholz-Scharmbeck, Urteil vom 13.02.2020, Az. 3 C 700/19, Abruf-Nr. 214495, eingesandt von Rechtsanwältin Stephanie Bubner, Bremervörde).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kein Neu-für-alt-Abzug für einen Motoradhelm“, UE 4/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46389457
- Beitrag „Vorteilsausgleich beim Haftpflichtschaden – ein Gesamtüberblick“, UE 5/2019, Seite 12 → Abruf-Nr. 45878282

Verbringungskosten

Verbringungskosten auch bei gesellschaftlicher Verflechtung

| Dass es zwischen dem Reparaturbetrieb und der Lackiererei gesellschaftsrechtliche und personelle Verflechtungen gibt, spielt für die Frage der Verbringungskosten keine Rolle. Abrechnungen zwischen verschiedenen Firmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind auch bei Verflechtungen innerhalb einer Unternehmensgruppe üblich, entschied das AG Flensburg. |

In der Tat, das wird der Versicherer auch aus seinem eigenen Innenleben mit den verschiedenen Kostenstellen kennen: Die Tätigkeit einer Einheit für eine andere ist auch dort nicht „umsonst“. Dasselbe gilt für die Service-GmbH, die mancher Versicherer als hundertprozentige Tochter unterhält. Auch die stellen ihre Leistungen der Mutter in Rechnung. Mit der Verbringungskostenlogik der Versicherer müssten aber solche Leistungen kostenlos erfolgen. Und deshalb liegt das AG Flensburg völlig richtig (AG Flensburg, Urteil vom 26.07.2019, Az. 66 C 37/19, Abruf-Nr. 214492, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Schlüter, Flensburg).

PRAXISTIPP | Sogar bei einer Lackiererei, die Teil der Werkstatt, aber auswärts lokalisiert ist, sind Verbringungskosten nach überwiegender Auffassung der Gerichte zu erstatten (so z. B. das AG Schorndorf, Urteil vom 07.06.2019, Az. 4 C 239/19, Abruf-Nr. 209392).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Verbringungskosten auch bei kurzer Fahrstrecke“, UE 4/2020, Seite ? → Abruf-Nr. 46389397

Verbringungskosten

Verbringungskosten auch bei kurzer Fahrstrecke

| Das AG Flensburg und das AG Ulm sehen ganz klar und richtig, dass die Fahrstrecke bei der Fahrzeugverbringung nur ein Teil des Gesamtaufwands ist. |



SIEHE AUCH

Vorangehenden Beitrag

Auch der Versicherer verrechnet intern die Kosten



SIEHE AUCH

Vorangehenden / nachfolgenden Beitrag

Verbringung selbst ist nur Teil des Gesamtaufwands

- Das AG Flensburg sagt: „Denn für den Transport eines Fahrzeugs sind bei kurzen und langen Entfernungen dieselben Sicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Verladung notwendig, welche mit deutlichem Zeitaufwand verbunden sind.“ (AG Flensburg, Urteil vom 26.07.2019, Az. 66 C 37/19, Abruf-Nr. 214492, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Schlüter, Flensburg). Es ging hier um eine Fahrstrecke von etwa einem Kilometer.
- Genauso sieht es das AG Ulm: „Bei der Verbringung eines Fahrzeugs handelt es sich aus der Sicht eines Laien nicht nur um Kosten, die für die Fahrt abhängig von den gefahrenen Kilometern anfallen, sondern um einen Vorgang, bei dem das Fahrzeug verladen, ordnungsgemäß gesichert und wieder abgeladen wird, wobei sich der gleiche Vorgang nach der Lackierung wiederholt. Dabei ist erforderlich, dass das verunfallte Fahrzeug ordnungsgemäß entsprechend der Straßenverkehrsordnung gesichert ist und nicht beschädigt wird.“ (AG Ulm, Urteil vom 14.02.2020, Az. 4 C 1378/18, Abruf-Nr. 214497, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

Wichtig | Die Argumentation trägt natürlich nur, wenn tatsächlich verladen wurde. Wenn das Fahrzeug auf eigener Achse „übergefahren“ wird, ist das anders. Hier sind solche Konstellationen bekannt, wo Versicherer einige Verbringungsverfahren beobachten lassen.

IHR PLUS IM NETZ

Beiträge
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Verbringung an firmeninternen anderen Ort ist zu erstatten“, UE 2/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46306088
- Beitrag „So wehren Sie willkürliche Kürzungen der Versicherer bei Verbringungskosten erfolgreich ab“ → Abruf-Nr. 44800629

Sachverständigenhonorar

Kosten des Gutachters für Restwertermittlung erstattungsfähig

| Kosten, die der Schadengutachter für die Inanspruchnahme einer der Restwertbörsen für die Ermittlung des Restwerts aufwenden muss, sind nicht Bestandteil des Grundhonorars. Sie können gesondert berechnet werden und sind vom gegnerischen Versicherer zu erstatten, entschied das AG Bad Hersfeld (Urteil vom 20.12.2019, Az. 10 C 487/19 [20], Abruf-Nr. 213533, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen). |

PRAXISTIPP | In den Fällen des gewerblich mit der Verwertung von Gebrauchtfahrzeugen befassten Verkehrsunfallgeschädigten (z. B., wenn ein autohauseigenes Fahrzeug beschädigt wurde) muss der Schadengutachter nach der BGH-Rechtsprechung auch die Restwertangebote des Restwertmarkts im Internet berücksichtigen (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470). Die ihm dadurch entstehenden Kosten muss er nicht selbst tragen.

ARCHIV

Ausgabe 9 | 2019
Seite 7-8



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH zum Restwert: Geschädigter Profi muss auch den Restwertmarkt im Internet nutzen“, UE 9/2019, Seite 7 → Abruf-Nr. 46072587

SCHADENABWICKLUNG

Corona-Krise: Antworten auf Praxisfragen zur Unfallschadenregulierung (Stand 24.03.2020)

| Behördliche Schließungen vieler nicht die Grundversorgung sichernden Läden. Flächendeckend geschlossene Schulen und Kindertagesstätten. Der dringende Appell, zu Hause zu bleiben mit Ausgangsbeschränkungen und Kontaktsperren. Mag es nun auch weniger Unfälle geben, weil weniger gefahren wird, so laufen doch die Unfälle aus der unmittelbaren Zeit davor und die aktuell doch noch stattfindenden Schadenereignisse in Probleme hinein. Das wirft Fragen auf, die der folgende Beitrag beantwortet. |

Mietwagen und Nutzungsausfallentschädigung

Bei Reparaturschäden können Verzögerungen entstehen, weil maßgebliche Mitarbeiter derzeit in Quarantäne sind oder wegen nicht auf die Schnelle lösbarer Kinderbetreuungen zu Hause bleiben (müssen). Dieselbe Situation kann beim Lackierer eintreten. Oder bei beiden Beteiligten. Auch die Lieferketten können gestört sein, wenn es um Ersatzteile geht.

Entstehen Verzögerungen schon dadurch, dass der Schadengutachter ein oder zwei Tage länger braucht, als gewöhnlich, kann bis zur Entscheidung des Kunden, wie es weitergehen soll, Standgeld berechnet werden, das der Versicherer erstatten muss.

Bei Totalschäden verzögert sich die Ersatzbeschaffung. Kfz-Werkstätten werden zwar nicht behördlich geschlossen, die Verkaufsabteilung von Autohäusern aber doch.

Jedenfalls für die Fahrzeuge, die nach Alter und Laufleistung typischerweise noch im gewerblichen Fahrzeughandel angeboten werden, hat der Geschädigte nach der BGH-Rechtsprechung auch Anspruch auf den Kauf im gewerblichen Autohandel. Als sehr jungen Beleg dafür kann die Restwertentscheidung des BGH gelten (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Aburuf-Nr. 210470). Dort heißt es:

„Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“

Spiegelbildlich zum Restwertverkauf geht es dabei eben auch um den Kauf des Ersatzfahrzeugs.

Reparaturen ...

... und Gutachten können länger dauern

Ersatzbeschaffungen erschwert

Ersatzbeschaffungen
verzögern sich

Wichtig | Es gibt also jedenfalls bei den Fahrzeugen, die noch in ausreichender Zahl im gewerblichen Markt zu finden sind, ganz sicher keine Schadenminderungspflicht dahingehend, derzeit auf die vielleicht schneller zu findenden Fahrzeuge aus privater Hand zurückgreifen zu müssen.

Zulassungsstellen schließen

Derzeit schließen viele Zulassungsstellen. Soweit es noch keine Online-Zulassungsmöglichkeiten für Privat gibt, wäre ein Umstieg auf den Privatmarkt also auch sachlich nicht zielführend. Denn was nützt der Kauf bei Privat, wenn der Neuerwerb dann nicht zugelassen wäre? Auf Risiko des privaten Verkäufers (Halterhaftung, Versicherungsschutz) herumzufahren, weil das erworbene Fahrzeug nicht umgemeldet werden kann, ist schlichtweg unzumutbar. Im Übrigen wird unter diesen Umständen auch kaum jemand verkaufen.

Möglicherweise schließen im Zuge der Zulassungsstellen auch die Schilderpräger. Denn den Personalaufwand dafür, dass niemand kommt, wird niemand tragen wollen.

Ausfalldauerprognose durch den Schadengutachter

Die Schadengutachter sollten diese Umstände bei ihrer Prognose für die Wiederbeschaffungsdauer bedenken:

Coronabedingte
Verzögerungen
berücksichtigen

- Ist ein Kauf im Autohaus beabsichtigt, könnte die Prognose derzeit lauten „x Tage zzgl. Zeitraum der coronabedingten Schließung der Autohäuser und der Zulassungsstellen“.
- Auch bei vorhersehbaren Schwierigkeiten in der Werkstatt ist es derzeit empfehlenswert, hinsichtlich der Reparaturdauer „x Tage zzgl. eventueller coronabedingter Verzögerungen“ zu notieren.

Wichtig | Die Möglichkeit einer Notreparatur sollte ggf. geprüft werden, denn deren Wirtschaftlichkeit kann sich anders darstellen als üblich. Dazu gehört sicher auch ein „geradegeklopftes Kennzeichen“, wenn die Verwendung eines neuen Kennzeichens mangels Zulassungstempels derzeit nicht funktioniert oder wenn schon der Schilderpräger geschlossen hat. Denn mit einem Kennzeichen mit Unfallrestspuren zu fahren, ist erstens erlaubt und zweitens sicher vorübergehend zumutbar.

Autovermietung bleibt voraussichtlich erlaubt, wird aber preiskritisch

Die Autovermietung bleibt erlaubt. Unfallgeschädigten kann also noch geholfen werden.

Was sehr spannend werden wird, sind die schadenrechtlich durchsetzbaren Mietkosten. Dienstreisen und Tourismus finden derzeit nicht statt. Die Mietwagen bei den „normalen“ Autovermietern stehen herum. Nicht nur, dass keine Mieteinnahmen erzielt werden, es entstehen sogar zusätzliche Kosten.

Mietwagenpreise
werden sinken

Ein Autovermieter am Flughafen hat viel weniger Parkplätze als Mietwagen. Denn im Normalfall sind die meisten auf der Straße. Nachts stehen sie vor Hotels oder Firmen, aber eben nicht auf dem Flughafen. Dasselbe gilt für

innerstädtische Vermietungsstationen. Jetzt aber muss der Autovermieter sie teuer parken.

Ganz krass gesagt würde er Geld verdienen, wenn er die Fahrzeuge kostenlos hergäbe. Soweit wird es nicht kommen. Doch die Mietpreise werden massiv sinken. Und der Einwand des Unfallgeschädigten, es sei doch gar nicht sicher, dass die von den Versicherern per Screenshot vorgelegten Preisbeispiele tatsächlich auf verfügbare Fahrzeuge treffen, hat auch an Kraft verloren. Es gibt verfügbare Fahrzeuge, und zwar mehr als genug. Also ist es naheliegend, dass Versicherer ihr Sammelalbum mit Screenshots von günstigen Preisen gründlich auffüllen.

Wichtig | Anwälte müssen in laufenden Verfahren strikt darauf achten, dass nun nicht für Altanmietungen Corona-Screenshots vorgelegt werden, um die Gerichte an der Nase herumzuführen.

Inwieweit sich die Situation aber darauf auswirkt, dass für Anmietungen während dieser außergewöhnlichen Zeit die in Normalzeiten erhobenen Daten des Schwacke-Mietwagenspiegels ausgehebelt werden, kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

Versicherer wendet ein, er könne doch auch nichts dazu

Wenn sich der Versicherer im Hinblick auf den verlängerten Ausfallschaden auf den Standpunkt stellt, er könne doch auch nichts für die reparaturdauer- verlängernden Zwangsmaßnahmen, hat er Recht. Doch das hilft ihm nicht. Alle diese Risiken fallen nämlich dem Schädiger zur Last. Denn ohne den Unfall wäre der Geschädigte jetzt nicht in dieser Situation.

Für unsere anwaltlichen Leser noch etwas präziser: Nach dem Grundprinzip des Schadenrechts (§ 249 Abs. 1 BGB) muss bekanntlich der Schädiger den Schaden selbst beseitigen lassen. Täte er das, fielen alle diese Erschwernisse ihm auf die Füße.

Daran ändert nichts, dass der Geschädigte im Rahmen der Ersetzungsbefugnis (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB) die Schadenbeseitigung selbst in die Hand nimmt. Im rechtlichen Sinne lässt der Geschädigte das Fahrzeug nämlich nicht für sich, sondern für den Schädiger instand setzen. Das ist also das wie immer dem Schädiger auf die Füße fallende Werkstatttrisiko.

Wichtig | Wenn die Werkstatt den Reparaturauftrag bereits hat, ihn aber wegen der oben dargestellten Gründe nicht zügig abarbeiten kann, ist das kein Fall für Standgeld. Denn das ist ja kein vorgeschalteter Verwahrungsvorgang mehr, sondern „gestörte Arbeit“.

Hindernisse bei der Verwertung des verunfallten Fahrzeugs

Die geschlossenen Zulassungsstellen führen dazu, dass verunfallte Fahrzeuge nicht abgemeldet werden können. Folglich laufen die Kosten für Steuern und Versicherung weiter, obwohl das Fahrzeug nicht mehr nutzbar ist.

Vorsicht ist bei Altanmietungen geboten

Risiken treffen den Schädiger

... und damit auch dessen Versicherer

In Nutzungsausfallentschädigungsfällen, also solchen ohne Mietwageninanspruchnahme, kann man darüber nachdenken, jedenfalls wäre es nicht abwegig, dass die weiterlaufenden Kosten von der Ausfallpauschale abgedeckt sind. Das sind sie ja während der Reparatur auch.

Im Mietwagenfällen ist das anders. Da laufen die genannten Kosten sinnlos weiter und sind vom gegnerischen Haftpflichtversicherer als Schadenposition zu erstatten.

Restwertangebote sinken

Beim Thema Restwert hören wir erste Signale, dass die Anzahl der Gebote und auch deren Höhe derzeit sinkt, wenn in Sonderfällen eine der Restwertbörsen eingeschaltet wird. Flächendeckend ist dieser Trend wohl noch nicht, aber es ist ja auch naheliegend: Wenn die Logistikketten des Restwerthandels, die oftmals ins Ausland führen, gestört sind, sinkt die Nachfrage.

Dann kann es entgegen sonstiger Erfahrung durchaus sein, dass der örtliche Markt, der das Fahrzeug nicht großartig transportieren muss und die Situation nach Ankauf eines Unfallfahrzeugs durch ein mehrwöchiges Verwahren aussitzen kann, das höchste Gebot auch dann abgibt, wenn ausnahmsweise der Restwertmarkt im Internet einbezogen werden muss und wird. Bei sauberer Dokumentation der Gebote wird sich das als unproblematisch erweisen.

Standgeld bei verzögerter Abholung

Ist das Fahrzeug jedoch vom Geschädigten an einen der überregionalen Händler verkauft worden, der das Fahrzeug wegen gestörter Logistikketten oder schlicht wegen Fahrermangels nun nicht abholt, darf jedenfalls bei Haftpflichtschäden das Standgeld bis zur Abholung berechnet werden. Es muss auch vom Versicherer erstattet werden. Die Begründung dafür ist dieselbe, wie oben: Ohne den Unfall wäre der Geschädigte jetzt nicht in dieser Situation.

Wichtig | Hat das Autohaus, die Werkstatt oder der Abschleppunternehmer das verunfallte Fahrzeug jedoch selbst zum Restwert angekauft, kann es kein Standgeld verlangen für die möglicherweise deutlich verlängerte Zeit, bis der eigene Käufer das Unfallfahrzeug holt. Denn mit dem Kauf des Wracks vom Geschädigten ist das Schadenrecht zu Ende.

Ein wegen geschlossener Zulassungsstellen nicht abgemeldetes Fahrzeug an einen unbekanntem Restwertbieter aus den Börsen zu verkaufen, ist sicher unzumutbar. Bei dem Autohaus des Vertrauens hingegen ist das zumutbar. Denn da gibt es ja eben das Vertrauen.

Annex Kasko

In Kaskofällen sind alle Verzögerungen, die sich aktuell ergeben, vom Versicherungsnehmer hinzunehmen. Denn der Kaskoversicherer kommt (außer bei seltenen Luxus-Policen) vertragsgemäß nicht für den Ausfallschaden auf.

Versicherungsnehmer muss Verzögerungen hinnehmen

RESTWERT/GUTACHTEN

Restwert örtlich ermitteln mit Weiterverkaufshinweis auf überregionale Restwertangebote?

Das Restwertthema beschäftigt die Schadengutachter nach wie vor intensiv. Und so fragt uns ein Sachverständiger, der sich zwischen den Stühlen sitzend fühlt: |

FRAGE: *In der Regel (ausgenommen Leasinggesellschaften, Fahrzeughändler etc.) ermitteln wir im Zuge einer Gutachtenerstellung nach Haftpflichtgesichtspunkten unsere Restwerte in der Form, dass wir regionalen Aufkäufern Bilder bzw. Fahrzeugdaten anonymisiert per E-Mail übermitteln und diese bitten, bei Interesse ein Restwertgebot abzugeben. In unseren Gutachten weisen wir alle erhaltenen Restwertgebote aus (mindestens drei Stück), das Höchstgebot wird der Restwertangabe im Gutachten zugrunde gelegt und mit den anderen Ergebnissen auf dem Deckblatt ausgewiesen.*

Nunmehr wurde an uns herangetragen, dass andere Sachverständige den Restwert mittels Restwertbörse ermitteln, ihrem Gutachten (welches ebenfalls nach Haftpflichtgesichtspunkten erstattet wird) aber lediglich das Gebotsblatt mit den regionalen Geboten anfügen und hiervon das höchste Gebot im Gutachten als Restwert ausweisen. Im Nachgang lässt der Sachverständige das überregionale Gebotsblatt dem den Auftrag vermittelt habenden Autohaus bzw. Abschleppunternehmen zukommen, sodass diese das Fahrzeug günstig (zum regionalen Gebot aus der Restwertbörse) einkaufen und anschließend zum überregionalen Restwert veräußern.

Wenig Aufwand, kein Risiko, viel Ertrag. Wir sehen diese Vorgehensweise äußerst kritisch und hätten gerne Ihre rechtliche Einschätzung hierzu. Ist das rechtlich in Ordnung und zulässig?

ANTWORT: Die Antwort auf Ihre Frage ist in vier Aspekte zu gliedern.

Der Weg ist vom BGH nicht vorgegeben

Der BGH hat im Hinblick auf den Sachverständigen keinen Weg vorgegeben, wie der Restwert lokal ermittelt werden soll. Ihr Weg ist in Ordnung. Der Weg, eine der Restwertbörsen zu benutzen und die Gebotsmöglichkeiten auf lokale Interessenten einzugrenzen, ist auch in Ordnung. Und der Weg, die Börsen zu nutzen und dabei nicht den Bieterkreis einzugrenzen, aber nur die lokalen Gebote zu beachten, ist auch nicht anrühlich. Da hat jeder seine Arbeitsweise, und die Ergebnisse muss der Gutachter im Zweifel verantworten können.

Im Regelfall nur lokale Gebote, andere werden aussortiert

Wenn der Schadengutachter den Weg über die Börsen nimmt, kennt er – wenn er die Gebotsmöglichkeiten nicht von vornherein einschränkt – auch überregionale Gebote, die im Regelfall die örtlichen Gebote übersteigen, manchmal sogar deutlich.

Ist die Weitergabe überregional ermittelter Restwertangebote ...

... an regionalen Restwertkäufer rechtens?

Vier Aspekte

LESERFORUM

BGH stellt mit guten Gründen auf den lokalen Markt ab

Die darf er bei der Restwertermittlung für den Regelfall des nicht gewerblich mit der Verwertung von Gebrauchtfahrzeugen befassten Verkehrsunfallgeschädigten für die Gutachtenerstellung guten Gewissens unbeachtet lassen.

Denn der BGH begründet das Lokalitätsgebot ja wie folgt: „Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben.

Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Rz. 12, Abruf-Nr. 210470).

Vor Ort in Zahlung geben kann der Geschädigte das Fahrzeug aber nur mit einem lokalen Wert.

Das korrespondiert mit der Pflichtenbeschreibung für den Schadengutachter durch den BGH in seinem berühmten Restwertregressurteil, mit dem die Klage des Versicherers gegen den Schadengutachter gescheitert war:

„Das gilt auch für die Begutachtung durch die von der Geschädigten eingeschalteten Sachverständigen, die im Streitfall mit Recht auf denjenigen Kaufpreis abgestellt haben, der auf dem für die Geschädigte allgemein zugänglichen regionalen Markt für das unfallbeschädigte Fahrzeug zu erzielen war. Soweit die Revision die Auffassung vertritt, der Schadengutachter habe die optimale Verwertungsmöglichkeit unter Einschluss der Online-Börsen zu ermitteln, verkennt sie, dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird. Wenn der Fahrzeugeigentümer Internetangebote nicht berücksichtigen muss, sind diese auch vom Gutachter nicht einzubeziehen, denn der Sachverständige hat den Fahrzeugrestwert aus der Position seines Auftraggebers zu ermitteln.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 10, Abruf-Nr. 090691).

Nur lokale Gebote zu berücksichtigen

Es ist also richtig und zulässig, nur die lokalen Gebote zu berücksichtigen, auch wenn dem Schadengutachter die höheren überregionalen bekannt sind.

Kenntnis der überregionalen Gebote hilft Schadengutachter

Es erscheint uns auch sinnvoll zu sein, dass der Schadengutachter weiß, wie hoch überregionale Gebote für das Fahrzeug sind. Denn so hat er eine gewisse Kontrolle, ob die örtlichen Angebote realistisch sind.

Im Schadenrecht wird von geschätzten 15 bis 20 Prozent Handelsspanne zwischen dem Händler-EK und dem Händler-VK ausgegangen, wie sich aus den Urteilen zur Differenzbesteuerung ergibt. Die berühmten „2,5 bis drei Prozent“ sind die 19 Prozent Mehrwertsteuer auf die 15 bis 20 Prozent Handelsspanne, im Dreisatz auf den Endpreis bezogen (siehe im Ergebnis so BGH, Urteil vom 09.05.2006, Az. VI ZR 225/05, Abruf-Nr. 061792).

Nur „Gschmäcke“, oder auch ein Neutralitätsproblem?

Mit der obigen Feststellung, dass der Schadengutachter bei dem Regelfall des nicht gewerblich mit der Verwertung von Gebrauchtwagen befassten Verkehrsunfallgeschädigten auch dann auf die örtlichen Angebote abstellen darf und sogar muss, wenn er die höheren überregionalen Gebote kennt, ist die schadenrechtliche Betrachtung erledigt.

Die Folgefrage liegt außerhalb des Schadenrechtes und ist durchaus pikant. Völlig klar ist: Wenn ein lokales Autohaus, eine lokale Werkstatt oder ein lokales Abschleppunternehmen das Unfallfahrzeug zum örtlich ermittelten Restwert kauft, ist es deren legitimes Interesse, das Fahrzeug mit einer möglichst erfreulichen Marge weiterzuverkaufen. Es ist auch dem BGH klar, dass das Objekt nun nicht in die Vitrine gestellt wird. Aber das interessiert den Schadenrechtssenat zu Recht nicht, weil das Schadenrecht nämlich mit dem Verkauf des Fahrzeugs durch den Geschädigten zu Ende ist.

Das „Gschmäcke“, das die Weitergabe der im Verhältnis zum Geschädigten zu Recht nicht berücksichtigten hohen überregionalen Gebote an Autohaus, Werkstatt oder Abschleppunternehmer hat, bezieht sich auf Fragen der gutachterlichen Neutralität.

Es ist ein offenes und den Gerichten bekanntes „Geheimnis“, dass häufig in den Betrieben entschieden wird, welchen Schadengutachter der Geschädigte beauftragt. So sehen die Gutachter diese Betriebe als Vermittler an. Und wenn in diesen Betrieben den Kunden gegenüber oft von „unser Gutachter“ die Rede ist, spricht das zwischen den Zeilen auch Bände.

Bei der schwierigen Beantwortung der Neutralitätsfrage ist von Bedeutung, dass die Spanne zwischen örtlich und überregional eine zwangsläufige Folge der BGH-Rechtsprechung zum Lokalitätsgebot ist. Eine vom Schadengutachter wegen seiner Kenntnis der Möglichkeit zur Weitervermarktung sinnvoll begrenzte Spanne ist daher nicht als „Vermittlerbonus“ vorwerfbar, auch wenn es das faktisch ist.

Deshalb wird man die Weitergabe des „großen“ Gebotsblattes als die Neutralität nicht zerstörende Handreichung ansehen können. Leichter Geruch haftet ihr aber dennoch an.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH zum Restwert: Geschädigter Profi muss auch den Restwertmarkt im Internet nutzen“, UE 9/2019, Seite 7 → Abruf-Nr. 46072587

Gutachterliche
Neutralität ...

... im Ergebnis wohl
nicht verletzt



ARCHIV

Ausgabe 9 | 2019
Seite 7-8

ABSCHLEPPKOSTEN

Abschleppkosten und Abschleppkostenregress

! Dass auch die Abschleppkosten im Fokus der Versicherer stehen, verwundert nicht. Zum einen wird bei jeder Schadenposition zu sparen versucht. Zum anderen gibt es tatsächlich einige unseriöse Abschleppunternehmen, die die Notlage der Unfallopfer ausnutzen. Jedenfalls bei seriöser Abrechnung ist nur selten Raum für einen Regress des Versicherers gegen den Abschleppunternehmer aus abgetretenem Recht. !

Der Geschädigte kann die Kosten nicht beeinflussen

Die Gerichte sind bei Haftpflichtschäden in aller Regel auf dem richtigen Kurs: Die Abschleppsituation ist fast immer eine Not- und Eilsituation, die dem Geschädigten keine Chance lässt, im Vorfeld der Beauftragung des Abschleppunternehmers die Preise zu vergleichen.

So heißt es beim OLG Celle: „Weil es sich um notwendige Begleitkosten zu dem handelt, was zur Wiederherstellung des Güterbestandes des Geschädigten geboten ist, trifft den Geschädigten vor der Beauftragung eines Abschleppunternehmens keine Erkundigungspflicht in dem Sinne, dass er sich zunächst nach dem preiswertesten Unternehmer auf dem Markt umzusehen hätte. Hierzu besteht zudem in der konkreten Unfallsituation mit dem Erfordernis einer zügigen Beseitigung der von dem verunfallten Fahrzeug ausgehenden Verkehrsbehinderungen regelmäßig gar nicht die Zeit.“ (OLG Celle, Urteil vom 09.10.2013, Az. 14 U 55/13, Abruf-Nr. 133275).

Was nicht geht, ist auch keine Pflicht. Also muss der Geschädigte vor der Beauftragung keinen Preisvergleich anstellen (ebenso AG Stade, Urteil vom 10.01.2012, Az. 61 C 946/11, Abruf-Nr. 120729 sowie LG Hof, Urteil vom 09.02.2016, Az. 22 O 81/15, Abruf-Nr. 146405).

Das AG Neu-Ulm sagt: „Da die Geschädigte die üblichen Abschleppkosten gem. § 632 Abs. 2 BGB zu erstatten hat, können Einwendungen gegen die Höhe der Abschlepprechnung nur dann entgegen gehalten werden, wenn den Geschädigten ein Auswahlverschulden bei der Beauftragung des Abschleppunternehmens trifft.“ (AG Neu-Ulm, Urteil vom 12.08.2014, Az. 7 C 676/14, Abruf-Nr. 142776).

Und das AG Schwandorf ergänzt sinngemäß: Benachrichtigt die Polizei ein örtliches Abschleppunternehmen, muss der Geschädigte nicht von einer Überhöhung der Kosten ausgehen. Zur Marktforschung vor der Beauftragung ist der Geschädigte nicht verpflichtet (AG Schwandorf, Urteil vom 02.06.2016, Az. 1 C 7/16, Abruf-Nr. 186385).

Zusammengefasst heißt das: Abschleppkosten sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erstatten, es sei denn, dass eine Überhöhung für den Laien erkennbar war und ihn ein Auswahlverschulden trifft (AG Nürnberg, Urteil vom 09.11.2017, Az. 37 C 3441/17, Abruf-Nr. 198373).

Das gilt schadenrechtlich:

Versicherer muss Abschleppkosten grundsätzlich voll erstatten, ...

... es sei denn, die überhöhten Kosten waren für den Laien erkennbar

Erstattung gegen Abtretung von Rückforderungsansprüchen

Wie man das von den Reparaturkosten inzwischen auch kennt, gehen einzelne Versicherer dazu über, die Abschleppkosten nur dann an den Geschädigten zu erstatten, wenn der im Gegenzug eine Abtretung seiner Rückforderungsansprüche wegen Rechnungsüberhöhung an den Versicherer erklärt.

Eine solche Abtretung kann der Versicherer wohl verlangen, weil die Rechtslage der bei den Reparaturkosten entspricht. Der Anspruch auf die Abtretung ergibt sich dann aus dem alten und noch immer gültigen Urteil des BGH (Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73). Für den Anspruch auf die Abtretung kommt es nach überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung nicht darauf an, ob die Abschleppkosten tatsächlich überhöht sind. Das ist dann ggf. im Prozess um die Rückforderung zu klären.

Zunehmend verklagen einzelne Versicherer die Abschleppunternehmer tatsächlich auf Rückzahlung von Teilen der Abschleppkosten. Dabei wird häufig dieselbe Kanzlei eingeschaltet, deren Standardargumente im Folgenden durchleuchtet werden.

Es geht um Werkvertragsrecht

Der Streit um die Rückforderung ist Werkvertragsrecht pur. Die These des Versicherers: Der Abschleppunternehmer hat zu viel Werklohn berechnet. Der Geschädigte hat – letztlich mit dem Geld des Versicherers – zu viel Werklohn bezahlt. Dieses Zuviel fordert der Versicherer zurück. Also kommt es nur auf eine einzige Frage an: War der Werklohn wirklich überhöht?

PRAXISTIPP | Die nachfolgenden Erwägungen können Sie daher für Ihre Preisgestaltung im Vorfeld wie auch für die Regressabwehr im Nachhinein verwenden.

Standardargument: Zu großes und zu teures Abschleppfahrzeug

Ein Standardargument der Regressklage lautet: Der Abschleppunternehmer ist mit einem viel zu großen Transportfahrzeug gekommen. Ein kleineres und billigeres hätte genügt.

Die These, der Abschleppunternehmer habe ein zu großes und teures Abschlepptransportfahrzeug genommen, mag im Einzelfall richtig sein, wenn man nur die vorhandene Nutzlast des Abschlepptransportfahrzeugs mit der benötigten Nutzlast vergleicht.

Jedoch kann von einem Abschleppunternehmer nicht erwartet werden, dass er eine Kollektion von verschiedenen Abschleppfahrzeugen vorhält, damit bei den in der Regel eilbedürftigen Abschleppvorgängen immer ein maßgeschneidertes Abschleppfahrzeug greifbar ist.

Eine Familie mit Kindern hat einen fünfsitzigen Wagen, obwohl oft nur eine Person darin sitzt, aber manchmal eben alle Sitze gebraucht und deshalb vorgehalten werden. Gleiches gilt für den Kofferraum (und damit für die Gesamtgröße des Wagens), der für die große Urlaubsreise bemessen wird, ob-

Versicherer kann sich Anspruch vom Geschädigten abtreten lassen

War der Werklohn überhöht?

Versicherer-Argumente greifen in der Regel nicht

Abschlepper kann keine „Fahrzeugkollektion“ vorhalten

Auftrag erfolgt meist ohne Hinweis auf exakt benötigtes Abschleppfahrzeug

wohl er die meiste Zeit des Jahres fast leer ist. Und so hat jedenfalls ein kleinerer Abschleppunternehmer sein Fahrzeug danach ausgesucht dass er von Groß bis Klein alles abschleppen kann. Dass er dann oft „zu kleine“ Ladung transportiert oder andersherum betrachtet mit einem zu großen Fahrzeug kommt, liegt in der Natur der Sache.

Im Übrigen sind die Anrufe, mit denen er an die Unfallstelle beordert wird, selten so geartet, dass der Anrufer das aktuelle Gesamtgewicht des aufzuladenden Fahrzeugs durchgibt.

- Käme der Abschleppunternehmer dann mit 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht daher, muss schon der SUV stehengelassen werden.
- Und der vollgepackte Groß-SUV oder der vollgepackte Vito oder VW-Bus überfordern ggf. auch schon den 7,5-Tonner. Denn die Nutzlast ist oftmals wegen des Gewichts der Ausstattung des Transportfahrzeugs (Seilwinde, Hubbrille, Hydraulikanlage für das Schiebeplateau, Doppelkabine etc.) niedriger, als der Laie meint.

Die Anfahrtspauschale des Handwerkers kann auch nicht heruntergerechnet werden, weil er mit dem Transporter kam, obwohl der undichte Wasserhahn mit Rohrzange und Hanf ausgewechselt werden konnte oder die zehn Rollen Tapete und die Leiter in einen kleineren Transporter gepasst hätten.

Weiteres Standardargument: Preise oberhalb der VBA-Erhebung

Das weitere immer wiederkehrende Argument bezieht sich auf die jeweiligen Verrechnungssätze. Wenn ein Preis nicht zuvor vereinbart wurde, darf der Werkunternehmer nach der Regelung in § 632 Abs. 2 BGB „das Übliche“ berechnen. Also muss man wissen, was denn „das Übliche“ ist.

VBA-Erhebung bietet Orientierung bei der Preisermittlung

Im Bereich der Abschleppleistungen hat sich als Orientierungshilfe die Preis- und Strukturumfrage des Verbandes Bergen und Abschleppen VBA e. V. in Wuppertal durchgesetzt. Auf die bezieht sich auch jeweils die Anwaltskanzlei in den Regressklagen.

Diese gut gemachte Leistung des Verbands beinhaltet per Umfrage ermittelte Beträge für so ziemlich jede Leistung, die es rund um das Bergen und Abschleppen gibt.

Das beginnt bei den Stundenpreisen für Fahrzeug und Personal sowie Aufschlägen für Spät-, Nacht- und Wochenenddienst, geht über den Einsatz von Hilfen wie Radrollern oder ähnlichem und endet bei den Preisen für pure Transportleistungen, etwa dann, wenn das an der Unfallstelle aufgesammelte Fahrzeug anschließend zur Heimatwerkstatt des Geschädigten geschleppt wird (siehe dazu unser Hinweis am Endes des Beitrages).

Wichtig | Allerdings verschweigt die Kanzlei in den Rückforderungsprozessen etwas ganz Wesentliches, worauf dann Ihr Anwalt aufmerksam machen muss: In den Erläuterungen zu dieser Preisbefragung steht glasklar geschrieben: „Alle Stundenverrechnungssätze sind statistische Mittelwerte“.

Durchschnitt ist nicht dasselbe wie üblich

Durchschnittsbeträge haben aber nur wenig mit der Frage der Üblichkeit zu tun. Denn ein Durchschnitt setzt sich immer aus einer Bandbreite zusammen, und ein Durchschnittsbetrag setzt zwingend voraus, dass es höhere und niedrigere Einzelbeträge gibt. Sonst wäre es kein Durchschnittsbetrag.

Der Traum der Versicherer ist es natürlich, dass der Durchschnitt die Obergrenze sein soll. Wenn dann in Zukunft niemand mehr einen höheren Betrag berechnet, führt das in der nächsten Umfrage zu einem niedrigeren Durchschnitt. Der soll dann abermals die Obergrenze sein, und am Ende erinnert man sich an das schöne Märchen von „Hans im Glück“. So ist es aber nicht.

Jedenfalls Beträge, die nicht allzu weit vom Durchschnitt entfernt sind, sind üblich. In einem aktuellen Verfahren z. B. ist der sich aus der Umfrage ergebende Durchschnittsbetrag 350 Euro, berechnet wurden 390 Euro. Das liegt gewiss noch im Rahmen. Irgendwo wird ein Unternehmer nur 310 Euro berechnen, und daraus ergibt sich der Durchschnittsbetrag.

Mit leisem Spott sagt das AG Iserlohn in einem vergleichbaren Zusammenhang: „Maßgebend dafür ist, dass im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft jedes Unternehmen seine Preise selbst festlegen darf, ohne zuvor ein Einvernehmen mit einem gegnerischen Haftpflichtversicherer festzulegen.“ (AG Iserlohn vom 02.01.2019, Az. 41 C 254/18, Abruf-Nr. 206541).

Ausreißerpreise hingegen wären außerhalb des Üblichen. So sagt der BGH in einem Urteil, in dem es um Sachverständigenhonorar ging:

„Als übliche Vergütung kann vor diesem Hintergrund nicht nur ein fester Satz oder gar ein fester Betrag herangezogen werden. Sind die Leistungen einem als einheitlich empfundenen Wirtschaftsbereich zuzuordnen, wie es etwa bei Leistungen aus den Gewerken der Handwerker oder – wie im vorliegenden Fall – bei Sachverständigen der Fall sein wird, kann sich eine Üblichkeit im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB auch über eine im Markt verbreitete Berechnungsregel ergeben. Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuschneidende und daher unerhebliche ‚Ausreißer‘ treten können.“ (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Rz. 10, Abruf-Nr. 061058).

FAZIT | Wer sich also an den Beträgen der Preis- und Strukturumfrage des Verbandes Bergen und Abschleppen VBA e. V. orientiert, hat weiterhin Spielräume. Das gilt umso mehr, wenn seit der Umfrage schon Zeit vergangen ist und Preiserhöhungen folgten. Aktuell legt die Kanzlei die Umfrage aus 2018 vor. Und wer in diesem Rahmen liegt, ist auch regresssicher.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 494 Abschleppkosten auch werkvertraglich angemessen (H), ue.iww.de → Abruf-Nr. 46419100

Übliche Preise ...

... liegen unter-
und oberhalb
des Durchschnitts



SIEHE AUCH

Textbaustein 494
auf Seite 17

MIETWAGEN

Selbstfahermietfahrzeug oder Selbstfahrer- vermietfahrzeug?

Wir schreiben Anfang April, und vielleicht sucht der geneigte Leser in dieser Ausgabe von UE Unfallregulierung effektiv den Aprilscherz. Nein, dies hier ist er nicht (und wir haben gar keinen eingebaut). Allen Ernstes meint ein Versicherer, ein neues Argument in der Zulassungsfrage für Mietwagen gefunden zu haben, was zu folgender Leserfrage führte. |

FRAGE: *In einer Schadensache schreibt die AllSecur wörtlich: „Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für den eingereichten Fahrzeugschein. Demnach handelt es sich um ein Selbstfahermietfahrzeug (Werkstattersatzwagen, Servicefahrzeug, Vorführgewagen) und nicht um ein SelbstfahrerVERmietfahrzeug (Mietwagen). Wir bleiben deshalb bei unserer Abrechnung als Werkstattersatzwagen. Mit freundlichen Grüßen, Ihre AllSecur“. Ist der Eintrag in der ZB I tatsächlich problematisch?*

ANTWORT: Nein. Das ist wieder einer von den Vorgängen, die man kaum glauben kann. Danke, dass Sie uns das Schreiben in Kopie überlassen haben. Ein Blick in die Fahrzeugzulassungsverordnung hilft.

§ 6 Abs. 4 Ziffer 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung

Grundlage des Ganzen ist § 6 Abs. 4 Ziffer 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV). Denn die regelt den Eintrag in die ZB I. Und dort ist von „Vermietung an Selbstfahrer“ die Rede. § 6 Abs. 4 Ziffer 1 FZV gibt der Behörde keinen Wortlaut vor. Jedoch ist die Grundlage für § 6 Abs. 4 Ziffer 1 FZV in § 13 Abs. 2 S. 2 FZV zu finden. Dort steht: „Wer ein Fahrzeug ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet (Mietfahrzeug für Selbstfahrer), hat dies nach Beginn des Gewerbebetriebs der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn nicht das Fahrzeug für den Mieter zugelassen wird.“

Verordnung spricht von Mietfahrzeug für Selbstfahrer

Und wenn man nun ganz genau hinschaut, findet man dort die Worte „Mietfahrzeug für Selbstfahrer“. Das ist verblüffend nah am Wortlaut „Selbstfahermietfahrzeug“. Dann kann das nicht falsch sein. Das ist vermutlich sogar völlig richtig. Nach unserer Beobachtung nutzen die Behörden unterschiedliche Begriffe. Von „Vermietfahrzeug für Selbstfahrer“ über „Mietfahrzeug für Selbstfahrer“, „Selbstfahrervermietfahrzeug“ bis „Selbstfahermietfahrzeug“ haben wir schon alles gesehen. Wer es verstehen will, versteht es.

PRAXISTIPP | Für den Fall, dass dieses oder ein gleichartiges Schreiben öfter auftaucht, haben wir einen Textbaustein entworfen, um dem Versicherer argumentativ entgegenzutreten. Sie finden den Textbaustein 495 auf Seite 19 dieser Ausgabe und auf ue.iwww.de → Abruf-Nr. 46419103. Den Anwaltstextbaustein RA005: Mietwagenkostenerstattung – Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583 haben wir entsprechend ergänzt.

Ist der Eintrag in der ZB I ein Argument für Abrechnung ...

... als Werkstatt-ersatzwagen?

„Vermietung an Selbstfahrer“

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 494 / Abschleppkosten werkvertraglich angemessen (H)

Dass die Abschleppkosten schon wegen der Not- und Eilsituation des Geschädigten erstattet werden müssen, liegt auf der Hand.

Sie sind aber auch werkvertraglich angemessen.

Das Argument, es sei ein viel zu großes Transportfahrzeug verwendet worden, ein kleineres und billigeres hätte genügt, ist abwegig.

Die These, der Abschleppunternehmer habe ein zu großes und teures Abschlepptransportfahrzeug genommen, mag im Einzelfall richtig sein, wenn man nur die vorhandene Nutzlast des Abschlepptransportfahrzeugs mit der benötigten Nutzlast vergleicht.

Jedoch kann von einem Abschleppunternehmer nicht erwartet werden, dass er eine Kollektion von verschiedenen Abschleppfahrzeugen vorhält, damit bei den in der Regel eilbedürftigen Abschleppvorgängen immer ein maßgeschneidertes Abschleppfahrzeug greifbar ist.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 12



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46419100
auf ue.iww.de

Eine Familie mit Kindern hat einen fünfsitzigen Wagen, obwohl oft nur eine Person darin sitzt, aber manchmal eben alle Sitze gebraucht und deshalb vorgehalten werden. Gleiches gilt für den Kofferraum (und damit für die Gesamtgröße des Wagens), der für die große Urlaubsreise bemessen wird, obwohl er die meiste Zeit des Jahres fast leer ist. Und so hat jedenfalls ein kleinerer Abschleppunternehmer sein Fahrzeug danach ausgesucht dass er von Groß bis Klein alles abschleppen kann. Dass er dann oft „zu kleine“ Ladung transportiert oder andersherum betrachtet mit einem zu großen Fahrzeug kommt, liegt in der Natur der Sache.

Im Übrigen sind die Anrufe, mit denen er an die Unfallstelle beordert wird, selten so geartet, dass der Anrufer das aktuelle Gesamtgewicht des aufzuladenden Fahrzeugs durchgibt. Käme der Abschleppunternehmer dann mit 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht daher, muss schon der SUV stehengelassen werden. Und der vollgepackte Groß-SUV oder der vollgepackte Vito oder VW-Bus überfordern gegebenenfalls auch schon den 7,5-Tonner. Denn die Nutzlast ist oftmals wegen des Gewichts der Ausstattung des Transportfahrzeugs (Seilwinde, Hubbrille, Hydraulikanlage für das Schiebeplateau, Doppelkabine etc.) niedriger, als der Laie meint.

Die Anfahrtspauschale des Handwerkers kann auch nicht heruntergerechnet werden, weil er mit dem Transporter kam, obwohl der undichte Wasserhahn mit Rohrzange und Hänf ausgewechselt werden konnte oder die zehn Rollen Tapete und die Leiter in einen kleineren Transporter gepasst hätten.

Bei Ihrem Verweis auf die Preis- und Strukturumfrage des VBA verschweigen Sie etwas ganz Wesentliches: In den Erläuterungen zu dieser Preisbefragung steht glasklar geschrieben: „Alle Stundenverrechnungssätze sind statistische Mittelwerte“.

Durchschnittsbeträge haben aber nur wenig mit der Frage der Üblichkeit zu tun. Denn ein Durchschnitt setzt sich immer aus einer Bandbreite zusammen, und ein Durchschnittsbetrag setzt zwingend voraus, dass es höhere und niedrigere Einzelbeträge gibt. Sonst wäre es nämlich kein Durchschnittsbetrag.

Der Traum der Versicherungswirtschaft ist es natürlich, dass der Durchschnitt die Obergrenze sein soll. Wenn dann in Zukunft niemand mehr einen höheren Betrag berechnet, führt das in der nächsten Umfrage zu einem niedrigeren Durchschnitt. Der soll dann abermals die Obergrenze sein, und am Ende erinnert man sich an das schöne Märchen von „Hans im Glück“. So ist es aber nicht.

Jedenfalls Beträge, die nicht allzu weit vom Durchschnitt entfernt sind, sind üblich.

Mit leisem Spott sagt das AG Iserlohn in einem vergleichbaren Zusammenhang: „Maßgebend dafür ist, dass im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft jedes Unternehmen seine Preise selbst festlegen darf, ohne zuvor ein Einvernehmen mit einem gegnerischen Haftpflichtversicherer festzulegen.“ (AG Iserlohn vom 02.01.2019, Az. 41 C 254/18).

Nur Ausreißerpreise wären außerhalb des Üblichen. So sagt der BGH im Urteil vom 04.04.2006 (Az. X ZR 122/05, Rz. 10) in dem es um Sachverständigenhonorar ging:

„Als übliche Vergütung kann vor diesem Hintergrund nicht nur ein fester Satz oder gar ein fester Betrag herangezogen werden. Sind die Leistungen einem als einheitlich empfundenen Wirtschaftsbereich zuzuordnen, wie es etwa bei Leistungen aus den Gewerken der Handwerker oder - wie im vorliegenden Fall - bei Sachverständigen der Fall sein wird, kann sich eine Üblichkeit im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB auch über eine im Markt verbreitete Berechnungsregel ergeben. Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuscheidende und daher unerhebliche ‚Ausreißer‘ treten können.“

Die berechneten Preise sind also in Ordnung.

Das gilt umso mehr, als seit der Umfrage schon Zeit vergangen ist und Preiserhöhungen folgten. Aktuell liegt die Umfrage aus 2018 vor.

TEXTBAUSTEIN 495 / Eintrag „Selbstfahrermietfahrzeug“ in ZB I (H/K)

Sie sind der Auffassung, der Eintrag „Selbstfahrermietfahrzeug“ in der ZB I sei ein Beleg dafür, dass es sich nicht um ein landläufig „Mietwagen“ genanntes Fahrzeug handele, sondern um ein Werkstattdersatzfahrzeug.

Ein Blick in die maßgebliche Verordnung erleichtert die Rechtsfindung. Grundlage des Ganzen ist § 6 Abs. 4 Nr. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV). Denn die regelt den Eintrag in die ZB I. Und dort ist von „Vermietung an Selbstfahrer“ die Rede.

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 FZV gibt der Behörde keinen Wortlaut für den Eintrag in die ZB I vor. Jedoch ist die Grundlage für § 6 Abs. 4 Nr. 1 FZV in § 13 Abs. 2 S. 2 FZV zu finden. Dort steht: „Wer ein Fahrzeug ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet (Mietfahrzeug für Selbstfahrer), hat dies nach Beginn des Gewerbebetriebs der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn nicht das Fahrzeug für den Mieter zugelassen wird.“ Und wenn man nun ganz genau hinschaut, findet man dort die Worte „Mietfahrzeug für Selbstfahrer“. Das ist verblüffend nah am Wortlaut „Selbstfahrermietfahrzeug“. Dann kann das nicht falsch sein. Das ist vermutlich sogar völlig richtig. Nach unserer Beobachtung nutzen die Behörden unterschiedliche Begriffe. Von „Vermietfahrzeug für Selbstfahrer“ über „Mietfahrzeug für Selbstfahrer“, „Selbstfahrervermietfahrzeug“ bis „Selbstfahrermietfahrzeug“ haben wir schon alles gesehen. Wer es verstehen will, versteht es.

Und das Beste von allem: Es kommt gar nicht darauf an; denn der Geschädigte hat weder Kenntnisse von alledem noch eine Überprüfungspflicht. Fehler im Grundverhältnis schlagen nicht auf das Schadenrechtsverhältnis durch. Im Verhältnis vom Geschädigten zum Schädiger wäre es sogar ohne Relevanz, wenn der Mietvertrag nichtig wäre (BGH, Urteil vom 09.10.2007, Az. VI ZR 27/07, Abruf-Nr. 073378 unter Rz. 7: „Für die Entscheidung des Streitfalls ist demzufolge nicht erheblich, ob der Mietvertrag zwischen der Klägerin und dem Mietwagenunternehmer wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach den §§ 138, 139 BGB nichtig ist.“).



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 16



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 46419103
auf ue.iww.de

Unter anderem folgende Gerichte haben bereits entschieden, dass die Mietwagenkosten auch dann zu erstatten sind, wenn das Mietfahrzeug nicht den „Vermietfahrzeug für Selbstfahrer“-Aufdruck in der ZB I trägt:

- AG Bielefeld, Urteil vom 12.01.2010, Az. 42 C 777/09
- AG Duderstadt, Urteil vom 09.02.2011, Az. 11 C 311/10
- AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 25.05.2011, Az. 6 C 49/11
- AG Landshut, Urteil vom 16.12.2013, Az. 10 C 1632/13
- AG Olpe, Urteil vom 23.04.2014, Az. 25 C 835/12
- AG Achern, Urteil vom 21.01.2016, Az. 1 C 75/15
- AG Andernach, Urteil vom 25.11.2016, Az. 65 C 616/16
- AG Hattingen, Urteil vom 23.01.2018, Az. 6 C 110/17
- AG Landau an der Isar, Urteil vom 21.12.2017, Az. 4 C 318/17/17

Dann kann auch ein Eintrag mit einem variierenden Wortlaut kein Problem sein. Letztlich ist auch dem Geschädigten nicht vorzuwerfen, nicht kontrolliert zu haben, ob die ZB I den entsprechenden Eintrag aufweist, und wenn ja, mit welchem Wortlaut. Denn er wusste nicht, dass es einen solchen Eintrag geben muss. Das kann auch nicht als Allgemeinwissen vorausgesetzt werden.

Zum immer wieder bemühten wettbewerbsrechtlichen Aspekt führt das AG Stuttgart (Beschluss vom 08.10.2018, Az. 44 C 3512/18, Abruf-Nr. 204956, aus:

„Nach vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage verstößt eine gewerbliche Anmietung von Fahrzeugen ohne Eintragung des Vermietzwecks gegen § 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 6 IV Nr. 1 FZV und wäre wettbewerbswidrig. Hieraus kann jedoch keine Unwirksamkeit des Mietvertrages abgeleitet werden, da es sich um kein gesetzliches Verbot i. S. d. § 134 BGB handelt. Es spielt damit schadenersatzrechtlich keine Rolle, ob ein Fahrzeug als Vermietfahrzeug für Selbstfahrer zugelassen ist; der Mietvertrag ist deswegen jedenfalls nicht nichtig. Nachdem davon auszugehen ist, dass das überlassene Fahrzeug eine ausreichende Kfz-Versicherung aufweist, ist auch eine Vermietung an Selbstfahrer versicherungsseitig erlaubt. Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer des Schädigers kann dem Geschädigten diese fehlende Zulassung als Mietwagen somit nicht entgegenhalten, da eventuelle Mängel im Mietvertrag im Verhältnis Mieter/Vermieter auf den dem Kläger entstandenen Schaden keinen Einfluss haben.“